

# Neustädter Kreisblatt.

Erheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 15. März. [ Preis 2 Mark pro Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Mit Rücksicht darauf, daß der diesjährige Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs auf den Donnerstag der Charwoche fällt, wird die Feier desselben **am Sonnabende, den 17. März d. J., Nachmittags 2 Uhr** durch ein gemeinsames Mittagmahl in der Kreisstadt stattfinden.

Couverts à 3 Mark sind bei dem Hôtelbesitzer Viol hier selbst anzumelden.  
Neustadt OS., den 1. März 1883.

Engel—Neustadt OS.,  
Bürgermeister.

Hübner—Kunzendorf,  
Rittergutsbesitzer.

Dr. Jung,  
Gymnasial-Direktor.

Kolibay,

von Rosenberg,

Königlicher Amtsgerichtsrath.

Königlicher Oberst-Lieutenant und Regiments-Commandeur.

Graf von Seherr-Thoss—Dobrau,

Dr. von Wittenburg,

Königlicher Kammerherr.

Königlicher Landrath.

Zur Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird **am Sonnabend, den 17. d. Mts., des Nachmittags um 4 Uhr** gemeinschaftliches Mittagmahl im Rindfleisch'schen Hôtel zu Ober-Glogau stattfinden und ist die Theilnahme möglichst zahlreich anzumelden.

Ober-Glogau, den 13. März 1883.

von Klüber,  
Rittmeister.

Tatzel,  
Pfarrer.

Poletschny,  
Amtsgerichtsrath.

Engel,  
Bürgermeister.

### Verordnung,

betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Der gegenwärtige Stand der Maul- und Klauenseuche im Auslande veranlaßt mich, unter Aufhebung landespolizeilichen Anordnung vom 11. Januar d. J. (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 2) auf Grund § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881 bis auf Weiteres Folgendes anzuerdnen:

§ 1. Die Einfuhr von **mageren** Schweinen aus **Rußland** auf Landwegen in die Kreise Larnow, Beuthen und Kattowitz ist gestattet.

Ueber diese Kreise hinaus dürfen solche Schweine nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses in den Nachbarkreis, mit Genehmigung des Landraths des Nachbarkreises, gebracht werden.

Ebenso können **magere** Schweine **mittels der Eisenbahn** aus **Rußland** über Schoppinitz nach den Eisen Larnow, Beuthen, Kattowitz, Zabrze, Gleiwitz und in plombirten Wagen nach den anderen Kreisbezirken eingelassen werden.



§ 2. Die Einfuhr fetter Schweine aus **Rußland** mittels **Eisenbahn** ist über **Schoppinitz** und **Myslowitz** gestattet.

§ 3. Die Einfuhr fetter Schweine aus **Rußland** auf **Landwegen** ist ebenfalls erlaubt.

§ 4. Sämmtliche Schweine (§ 1 — 3) müssen an den von den Landräthen festgesetzten Untersuchungsstellen durch einen beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden werden.

Durch ein amtliches von einer jenseitigen Behörde in deutscher Sprache abgefaßtes Attest ist nachzuweisen, daß die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange 14 Tage an einem seuchensfreien Orte gestanden haben und daß der Transport durch seuchensfreie Gegenden erfolgt ist.

§ 5. Ebenso bestimmen die Landräthe die Einbruchstationen für die auf Landwegen einzubringenden Schweine.

Die auf der Eisenbahn einkommenden Schweine werden in **Schoppinitz** und **Myslowitz** untersucht.

§ 6. Russische Schweine aus Gegenden, welche über 40 Kilometer von der preussischen Grenze liegen, sind von der Einfuhr ausgeschlossen.

§ 7. Fette Schweine aus **Rumänien**, **Serbien** und **Bessarabien** dürfen mit der Eisenbahn über **Myslowitz**, woselbst sie thierärztlich zu untersuchen sind, eingeführt werden.

§ 8. Alle galizischen Schweine und diejenigen ausländischen Schweine, welche **Dziwiecin**, **Biala** und **Biala** passiert haben, sind von der Einfuhr ausgeschlossen.

§ 9. Fette Schweine, welche 14 Tage in **Steinbruch** bei **Pest** in Quarantäne gestanden haben, dürfen über **Oderberg** ohne thierärztliche Untersuchung eingebracht werden.

Der Zollbehörde ist der schriftliche Ausweis über die Abhaltung der Quarantäne vorzulegen.

§ 10. Die Untersuchung der Schweine erfolgt kostenfrei.

Die einzuführenden Transporte sind bis spätestens 8 Uhr Abends vor den festgesetzten Untersuchungsstellen bei den zuständigen Thierärzten schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

Werden keine Transporte angemeldet, so braucht der Grenzhierarzt den nächstfolgenden Tag am Untersuchungsorte nicht anwesend zu sein.

§ 11. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung in einer Schweineherde auch nur ein mit der Seuche behaftetes oder verdächtiges Thier gefunden wird, oder die Ursprungs-Atteste nicht in Ordnung sind, wird die ganze Herde zurückgewiesen oder vom Weitertransport ausgeschlossen.

§ 12. Hat der Grenzhierarzt die einzuführenden Thiere für gesund erklärt, so ist von ihm der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes der Transport telegraphisch anzumelden. Die Ortspolizeibehörden des Bestimmungsortes im hiesigen Regierungsbezirk haben den Eingang des angemeldeten Transportes, das Schlachten oder den Weitertransport der Schweine genau zu kontrolliren. — Beim Weitertransport ist die Ortspolizeibehörde der Ankunftsstation telegraphisch zu benachrichtigen.

Der Weitertransport ist von der Polizeibehörde zuzulassen, sofern die Schweine gesund sind.

§ 13. Die eingeführten Schweine dürfen nirgends, selbst nicht von der Eisenbahn nach der Schlachtplatz getrieben werden.

Die zum Transport der eingeführten Schweine dienenden Wagen müssen so eingerichtet sein, daß das Excrement nicht zur Erde fallen können.

§ 14. Nur solche Schweine, welche sich 10 Tage im Inlande befinden und auf Kosten des Antragstellers thierärztlich von Neuem nach dieser Zeit untersucht worden sind, können getrieben werden.

Die Treiber müssen die Bescheinigung des Thierarztes über den guten Gesundheitszustand beim Transport bei sich führen.

Die Bescheinigung hat nur eine Gültigkeitsdauer von 7 Tagen. Nach Ablauf derselben können die Landräthe das Treiben frei gestatten.

§ 15. Schweine, welche über andere Regierungsbezirke aus **Rußland** in den Regierungsbezirk **Doppeln** gebracht werden, müssen vor der Ausladung der Polizeibehörde der Ankunftsstation telegraphisch angemeldet und unterliegen der Bestimmung der §§ 13 und 14 ebenfalls.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Maßnahmen werden gemäß § 328 des deutschen Strafgesetzbuches bestraft werden.

Doppeln, den 9. März 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 49. Betrifft die Musterung und Losung der Ersatz-Mannschaften pro 1883.

Die Musterung und Losung der gestellungspflichtigen Mannschaften wird pro 1883 im hiesigen Kreis vom 9. April d. J. ab stattfinden.

Die Magistrate und ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises weise ich daher an, die in den Taschen



1861, 1862 und 1863 geborenen, sowie auch die älteren Mannschaften, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt und eine endgültige Entscheidung noch nicht erhalten haben, also alle diejenigen, welche in der Rekrutirungsstammrolle nicht durchstrichen sind oder eine Ausstandsbewilligung nicht besitzen, der Ersatz-Kommission an den nachstehend angeetzten Tagen und Orten pünktlich vorzustellen.

Zur Musterung haben zu erscheinen:

**1. Aus dem Aushebungsbezirke Neustadt OS., in Neustadt OS., im Garten des Gastwirths Nonninger an der Promenade, früh 7 Uhr:**

**am Montage, den 9. April er.** die Mannschaften aus Abthuben, Altstadt, Altzülz, Buchelsdorf, Bittersdorf, Dittmannsdorf, Wildarund mit Eichhäusel und Neudeck, Ellguth, Ellsnig, Ernestinenberg, Grabine, Sassen, Josephsgrund, Koblisdorf, Kreiwiz, Krobusch, Köschendorf und Kunzendorf,

**am Dinstage, den 10. April er.** aus Langenbrück, Laßwitz, Leuber, Mühlisdorf, Neudorf und aus Neustadt OS. die 20jährigen Mannschaften (1863 geboren),

**am Mittwoch, den 11. April er.** aus Neustadt OS. die älteren Mannschaften der Jahrgänge 1862, 1861, 1860 pp, sowie sämtliche gestellungspflichtige Mannschaften aus Polnisch-Obersdorf, Ottolnd und Groß-Pramsen,

**am Donnerstage, den 12. April er.** aus Klein-Pramsen, Polnisch-Probuz, Stadstein, Riegersdorf, Rosenberg, Schlegwitz, Schmilch, Schuellewalde und Schönowitz,

**am Freitage, den 13. April er.** aus Schweinsdorf, Eibenhuben, Simsdorf, Städtel Steinau, Dorf Steinau, Wackenu und Waschelwitz,

**am Sonnabende, den 14. April er.** aus Wiese gräflich, Besselwitz, Ziabnik und Zülz.

Die Losung der 20jährigen Mannschaften dieses Bezirks findet am **Donnerstage, den 19. April er.** Vorm. 9 Uhr in Neustadt OS. statt.

**2. Aus dem Aushebungsbezirke Ober-Glogau haben sich zu Ober-Glogau in dem früheren städtischen Schießhause, jetzt Glüch'schen Gasthause, früh 7 Uhr zu stellen:**

**am Freitage, den 20. April er** die Mannschaften aus Blaschewitz, Bresniz, Broschütz, Bzowade mit Bublau, Golschowitz, Muzlau, Lorenzdorf, Neuvorwerk, Nieder-Schartowitz und Ehlau, Dobray mit Carlsdorf—Seherrswald, Dirschelwitz freiherrlich, Dirschelwitz gräflich, Dobersdorf, Friedersdorf, Fronzke und Fröbel,

**am Sonnabende, den 21. April er.** aus Stadt Ober-Glogau, Schloßgemeinde Ober-Glogau, Glöglischen, Grecholub, Hinterdorf und Jarischowitz,

**am Montage, den 23. April er.** aus Kerpen, Komornitz, Körnitz Kramelau, Kujau, Alt-Kuttendorf, Neu-Kuttendorf, Lezelsdorf, Leopoldsdorf, Lechnitz, Lobkowitz, Lonschnitz, Mochau, Mokrau u. Moschen,

**am Dinstage, den 24. April er.** aus Deutsch-Müllmen, Polnisch-Müllmen, Reuhof, Draßch, Pietna, Pörsch, Deutsch-Probuz, Pischod und Deutsch-Rasselwitz,

**am Mittwoch, den 25. April er.** aus Polnisch-Rasselwitz, Leitersdorf, Repsch, Ringwitz, Rosnochau, Ober-Schartowitz, Schelitz, Schlegau mit Kopalitz, Schreibersdorf, Schwarze, Schwesterwitz und Sedschütz mit Pechhütte,

**am Donnerstage, den 26. April er.** aus Eliebendorf, Elöblau, Klein-Strehlitz, Ewardawa, Walzen, Weingasse, Wilkau, Zabierzau und Zellin.

Die Losung der 20jährigen Mannschaften dieses Bezirks wird am **Montage, den 30. April er.** Vormittags 10 Uhr in Ober-Glogau stattfinden.

Die im Jahre 1863 geborenen und in der Rekrutirungsstammrolle dieses Jahrganges verzeichneten Mannschaften, welche das Loos zu ziehen und den Gestellungscheine zu empfangen haben, sind durch die Gemeinde-Vorstände von dem Termine der Losung in Kenntniß zu setzen und dazu zu bestellen.

Jedem dieser Militairpflichtigen ist das persönliche Erscheinen bei der Losung überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission gelost.

Ein Mitglied des Gemeinde-Vorstandes muß bei der Losung zur Empfangnahme der Losungscheine anwesend sein.

Das Musterungsgeschäft beginnt an jedem der bezeichneten Tage **pünktlich um 7 Uhr früh.**

Zu den Musterungsterminen haben die Gemeinde-Vorstände die Rekrutirungs-Stammrollen mit zur Stelle zu bringen.



Die Gemeinde-Vorstände haben die Gestellungspflichtigen zu den oben genannten Musterungstagen unter Androhung der Strafen und Nachteile, welche nach den Bestimmungen des § 24 ad 7 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 (Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen für den Fall des Ungehorsams eintreten, gehörig vorzuladen.

Für die persönliche Gestellung der Mannschaften zur Musterung mache ich die Gemeinde-Vorstände verantwortlich.

Die Leute aus den ländlichen Ortschaften müssen in Begleitung des Gemeinde-Vorstehers und des Gemeindefchreibers erscheinen und die Mannschaften aus den Städten durch ein Mitglied des Magistrats vorgestellt werden.

Bei Vorstellung der Mannschaften hat jeder der Gemeindefchreiber das beim Messen der Vorzustellenden erforderliche Verzeichniß zu übergeben. Dasselbe ist nach dem bekannten Formulare (Kreisblatt Stück 12 pro 1859) anzufertigen und es sind darin die Namen der Vorzustellenden nach der Folgeordnung der hier revidirten Rekrutirungs-Stammrolle jahrgangsweise aufzunehmen.

Nur höchstens 10 Mann dürfen auf jeder Seite eingetragen werden.

Bei größeren Ortschaften sind getrennte Listen für die 20jährigen und für die übrigen älteren Mannschaften anzufertigen.

Die seit der letzten Aufnahme der Rekrutirungsstammrolle aus fremden Kreisen zugezogenen gestellungspflichtigen Mannschaften sind in die Stammrolle ihres Jahrganges am Schlusse einzutragen.

Von solchen Mannschaften, welche erst am Gestellungstage nachzutragen sind, ist das Geburtszeugniß oder aber der Loosungsschein vorzulegen.

Die Gemeinde-Vorstände haben insbesondere dafür zu sorgen, daß alle vorgekommenen gerichtlichen Bestrafungen, sowie die körperlichen und geistigen Gebrechen der Heerespflichtigen im Gestellungstermine zur Sprache gebracht und die hierüber lautenden Atteste und Bescheinigungen der Ersatz-Kommission vorgelegt werden.

Hinsichtlich derjenigen Mannschaften, welche die Erlaubniß zum einjährig freiwilligen Militairdienste besitzen und deren Ausstand abgelaufen ist, müssen die Gemeinde-Vorsteher im Ersatz-Termine über den Aufenthaltsort und ob dieselben ihrer Militairpflicht bereits genügt oder einen längeren Ausstand erhalten haben, durch Vorlegung eines glaubhaften Nachweises darüber Auskunft geben können.

Diejenigen Heerespflichtigen, welche sich im Auslande befinden, sind zur pünktlichen Gestellung gegen Bescheinigung zu beordern und die Beweismittel hierüber sind ebenfalls der Ersatz-Kommission vorzulegen.

Wenn ein Heerespflichtiger durch Krankheit am Erscheinen behindert wird, so muß darüber ein Attest eines Arztes beigebracht werden.

Von den inzwischen verstorbenen, in der Rekrutirungs-Stammrolle aber noch als lebend verzeichneten Ersatzpflichtigen sind amtliche Todtenscheine im Gestellungstermine unerläßlich vorzulegen.

Jeder aus den älteren Jahrgängen zu gestellende Mann hat seinen Loosungsschein mitzubringen, wofür ich die Gemeinde-Vorstände besonders verantwortlich mache. Auch ist für diejenigen, welche den Loosungsschein verloren haben sollten, ein Duplikat davon zeitig zu extrahiren und sind dafür bei dessen Aushändigung 50 Pf. Gebühren zu erlegen.

In Betreff der an Epilepsie, Schwerhörigkeit pp. leidenden Heerespflichtigen verweise ich auf die Bestimmung des § 64, 5 der Wehrordnung vom 28. September 1875, wonach, bevor auf die Angaben Seitens der Ersatz-Kommission Rücksicht genommen werden kann, mindestens 3 glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor dem Amtsvorstande protokolllarisch erklärt haben müssen, daß und in welcher Weise sie selbst die Krankheitserscheinungen an dem betreffenden Manne wahrgenommen haben.

Die hierüber aufgenommenen Verhandlungen sind der Ersatz-Kommission im Musterungstermine ebenfalls vorzulegen.

Jeder Gemeinde-Vorstand hat am Tage der Gestellung bei Vorführung des betreffenden Mannes anzuzeigen, ob derselbe in Untersuchung sich befindet, oder wegen entehrender Verbrechen der bürgerlichen Ehrenrechte verlastigt erklärt worden ist; auch muß gleichzeitig, wenn irgend möglich, eine Abschrift des betreffenden Erkenntnisses vorgelegt werden.

Außerdem mache ich die Gemeinde-Vorstände unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Befugung vom 30. August 1880 (Stück 37 Nr. 168) noch besonders auf die rechtzeitige Einbringung von **Zurückstellungs-Anträgen** solcher Heerespflichtigen aufmerksam, welche in Folge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse in der Heimath unentbehrlich erscheinen und von Einstellung in den Militairdienst zu befreien sein dürften,



da nach Vorschrift des § 31, 1 der Ersatz-Ordnung von der Ober-Ersatz-Kommission kein Zurückstellungs-Antrag berücksichtigt wird, welcher nicht durch die Ersatz-Kommission eingehend geprüft ist. Hiervon ausgenommen sind nur solche Anträge, zu welchen die Veranlassung erst nach dem Musterungsgeschäfte entstanden ist.

Die Zurückstellungsanträge, welche genau nach Vorschrift des den Gemeinde-Vorständen zugegangenen Schemas angefertigt sein müssen, sind daher im Bestimmungstermine der Ersatz-Commission vorzulegen.

Die nach der Ansicht der Gemeinde-Vorstände fortdauernde Unbrauchbarkeit einzelner Heerespflichtiger, oder der Umstand, daß dieselben in früheren Bestimmungsterminen wegen häuslicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, schließt die Verpflichtung der Gemeinde-Vorstände nicht aus, die Zurückstellung solcher Heerespflichtiger wiederholt zu beantragen; es müssen daher die vorgeschriebenen Anträge am Tage der Musterung erneuert, zur Prüfung der Kommission vorgelegt und die Angehörigen des Reklamanten, auf deren Verhältnisse zur Begründung des Antrags Bezug genommen worden, persönlich vorgestellt werden.

Diese Bestimmung haben die Gemeinde-Vorstände ganz besonders zu beachten, weil dadurch nur allein spätere Reklamationen bereits eingestellter Soldaten vermieden werden können, da der Prüfung dieser Reklamationen stets der Nachweis vorangehen muß, daß dieselben entweder den Ersatz-Behörden vorgelegen haben, oder erst durch später eingetretene Umstände hervorgerufen worden sind.

Jeder Ungehorsam und jede Ungehörigkeit, deren Bestimmungspflichtige sich während des Ersatzgeschäftes schuldig machen, wird nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestraft werden.

Die Magistrate und ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises weise ich ferner an, dafür Sorge zu tragen, daß jeder Militairpflichtige mit **reinem Hemde bekleidet und rein gewaschen** vor der Musterungs-Kommission erscheint, sowie auch **daß kein Militairpflichtiger das Musterungslokal vor erhaltener Entscheidung der Ersatz-Kommission verläßt.**

Etwaige Zugänge bezw. Nachträge von Bestimmungspflichtigen sind mir in jedem Falle vor **Beginn des Musterungsgeschäftes zur Eintragung in die Listen anzuzeigen**, um jede Stockung während des Geschäftes zu vermeiden.

Neustadt O.S., den 13. März 1883.

Der königliche Landrath.

Nr. 50. Betrifft die Prüfung von Reklamationen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, sowie der Ersatz-Reservisten 1. Klasse.

Die Entscheidung über die von Reserve-, Landwehr- und Seewehrmannschaften und Ersatz-Reservisten 1. Klasse eingebrachten Reklamationen gegen die Einberufung zum Militairdienste im Falle einer Mobilmachung soll **A. im Aushebungsbezirke Neustadt O.S. am Sonnabende, den 14. April ex., Vormittags** nach dem Musterungsgeschäfte im Ersatzlokale zu Neustadt O.S. und

**B. im Aushebungsbezirke Ober-Glogau am Donnerstage, den 26. April ex., Vormittags** ebenfalls nach dem Musterungsgeschäfte im Ersatzlokale zu Ober-Glogau erfolgen.

Die Entscheidung der Kommission in Betreff der Reklamationen behält nur ihre Gültigkeit bis zum nächsten Klassifikationstermine und alle früheren Berücksichtigungen hören auf, sofern dieselben nicht von Neuem beantragt und bestätigt werden.

Das Klassifikations-Verfahren erstreckt sich auf Reservisten, die Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reservisten 1. Klasse, sowie auf diejenigen Mannschaften, welche vor vollendeter dreijähriger Dienstzeit von ihren Truppentheilen wegen häuslicher Verhältnisse auf Reklamation entlassen worden sind.

Diesentigen Mannschaften der vorbezeichneten Klassen, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, müssen ihre diesjährigen Gesuche **spätestens bis zum 6. April ex.** hierher einreichen, auch im Klassifikationstermine mit ihren **Angehörigen** erscheinen.

Die Gemeinde-Vorstände des Kreises werden unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Verfügung vom 14. April 1869 (St. 16) aufgefordert, die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden Reservisten, Land- und Seewehrmänner und Ersatz-Reservisten 1. Klasse, sowie die von den Truppentheilen auf Reklamation Entlassenen mit vorstehenden Bestimmungen bekannt zu machen und denselben auch die anberaumten Termine zu eröffnen.

Neustadt O.S., den 13. März 1883.

Der königliche Landrath.

Nr. 51. Betrifft die Publication der Klassensteuer-Rollen für das Steuerjahr 1883/84.

Die Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich hierdurch, die von der königlichen Regierung festgestellten Klassensteuer-Rollen für das Veranlagungsjahr vom 1. April 1883 bis Ende März 1884, deren Zustellung in den nächsten Tagen erfolgen wird, unter sorgfältiger Beachtung des § 16 der ministeriellen Instruktion vom 29. Mai 1873 (Extra-Beilage zum Stück 28 des Kreisblattes pro 1873) sofort zu publiziren, resp. in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß, wo und von welcher Zeit ab die Rolle 8 Tage lang zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen wird.



Die Auslegung der Rolle ist im übrigen **unberzüglich** nach Eingang derselben zu bewirken.  
 Jeder Steuerpflichtige ist von der Gemeinde-Behörde mit einem eigenen Quittungsbuche zu versehen, welches den von demselben für das Steuerjahr 1883/84 zu entrichtenden Steuerbetrag enthalten muß.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß die zweimonatliche Reklamationsfrist diesmal **am 31. Mai d. J.** abläuft. Auf später eingehende Reklamationen kann keine Rücksicht mehr genommen werden.

Die Reklamationen sind unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars, welches in der Hauptach'schen Buchdruckerei hieselbst und in der Kufutich'schen Buchdruckerei in Ober-Glogau vorrätig ist, einfach aufzustellen, sowie direkt an mich einzureichen. Von den Ortsbehörden und Einschätzungs-Commissionen dürfen dieselben erst dann begutachtet werden, wenn sie von mir dazu werden aufgefordert werden.

Neustadt OS., den 14. März 1883.

Der Königliche Landrath.

Nr. 52. Am 17. d. Mts., als dem Tage, an dem die Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs stattfindet, bleiben die landrätlichen Bureaus am Nachmittage geschlossen.

Neustadt OS., den 7. März 1883.

Der Königliche Landrath.

### T a b l e a u

der im Bezirke des 2. Bataillons (Cosel) 3. Oberschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 62 abzuhaltenden  
 Kontrolversammlungen im Frühjahr 1883.

3. Compagnie, Neustadt OS.				4. Compagnie, Ober-Glogau.			
Neustadt OS. I,	den 2. April 1883,	Vorm.	9 Uhr,	Ober-Glogau I,	den 2. April 1883,	Nachm.	3 Uhr,
Neustadt OS. II,	" 2. " 1883,	Nachm.	3 " "	Ober-Glogau II,	" 3. " 1883,	Vorm.	9 " "
Dittersdorf,	" 4. " 1883,	Vorm.	9 " "	Friedersdorf,	" 3. " 1883,	Nachm.	3 " "
Bütz I,	" 4. " 1883,	Nachm.	3 " "	Körnitz,	" 4. " 1883,	Vorm.	9 " "
Bütz II,	" 5. " 1883,	Vorm.	9 " "	Zowade,	" 4. " 1883,	Nachm.	3 " "
Niegersdorf,	" 5. " 1883,	Nachm.	3 " "	Kujau,	" 5. " 1883,	Vorm.	9 " "
Schnellwalde,	" 6. " 1883,	Vorm.	9 " "	Schelis,	" 5. " 1883,	Nachm.	3 " "
Sangenbrück,	" 6. " 1883,	Nachm.	3 " "	Disch-Rasselwitz,	den 7. April 1883,	Vorm.	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr.

Zur Frühjahrs-Kontrolversammlung haben sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie die zur Disposition der Truppentheile und der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften und die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen, ferner diejenigen Kavalleristen des Jahrganges 1872, welche sich zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichtet haben, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, zu erscheinen.

Unentschuldigtes Ausbleiben wird bestraft.

Cosel, den 5. März 1883. **von Dobshitz**, Major z. D. und Landwehr-Bezirks-Commandeur.

Nr. 53 Vorstehendes Tableau bringe ich zur allgemeinen Kenntniß, indem ich die Gemeinde-Vorstände des Kreises gleichzeitig anweise, die denselben von dem Königlichen Bezirks-Compagnie-Commande zugestellten Beordnungslisten von jedem einzelnen darin aufgeführten Controlpflichtigen unterschreiben zu lassen, demnächst aber diese Listen sofort an das betreffende Königliche Compagnie-Commando zurückzusenden.

Neustadt OS., den 14. März 1883.

Der Königliche Landrath.

Nr. 54. Der Wirthschafts-Inspector Herr Honsa in Radstein ist vom Herrn Ober-Präsidenten der Provinz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Radstein (Nr. 17) ernannt und von mir für dieses Amt am 8. d. Mts. vereidigt worden.

Neustadt OS., den 14. März 1883.

Der Königliche Landrath.

Nr. 55.

#### B e k a n n t m a c h u n g.

Der landrätliche Bureau-Gehülfe Placzek hieselbst ist von der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction zu Breslau zum Versicherungs-Commissarius für das **Mobilien**-Versicherungswesen im hiesigen Kreise bestellt worden, was ich hierdurch zur Kenntniß der Kreis-Einsassen bringe.

Neustadt OS., den 10. März 1883.

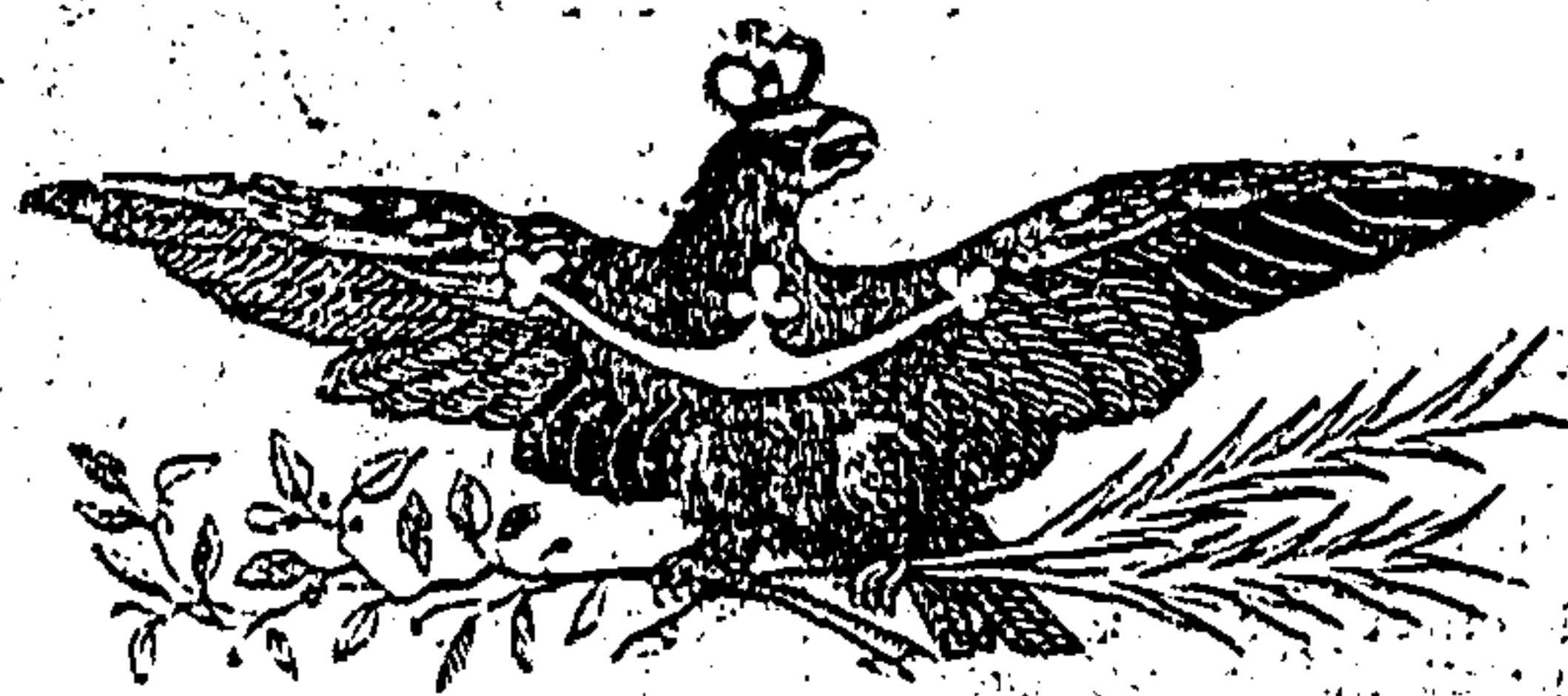
Der Königliche Landrath.

Nr. 56. Die Zollerheber-Wohnung im Chauffeezollhause zu Krobusch ist vom 1. April d. J. ab zu vermieten. Hierauf bezügliche Gesuche sind an mich einzureichen.

Neustadt OS., den 9. März 1883.

Namens des Kreis-Ausschusses  
 der Königliche Landrath.





# Neustädter Kreisblatt.

Erheint wöchentlich [Donnerstag]. | Neustadt o/s., den 15. März. [ Preis 2 Mark pro Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Mit Rücksicht darauf, daß der diesjährige Geburtstag Sr. Majestät des Kaisers und Königs auf den Donnerstag der Charwoche fällt, wird die Feier desselben **am Sonnabende, den 17. März d. J., Nachmittags 2 Uhr** durch ein gemeinsames Mittagmahl in der Kreisstadt stattfinden.

Couverts à 3 Mark sind bei dem Hôtelbesitzer Viol hieselbst anzumelden.  
Neustadt OS., den 1. März 1883.

Engel—Neustadt OS.,  
Bürgermeister.

Hübner—Kunzendorf,  
Rittergutsbesitzer.

Dr. Jung,  
Gymnasial-Direktor.

Kolibay,

von Rosenberg,

Königlicher Amtsgerichtsrath.

Königlicher Oberst-Lieutenant und Regiments-Commandeur.

Graf von Seherr-Thoss—Dobrau,  
Königlicher Kammerherr.

Dr. von Wittenburg,  
Königlicher Landrath.

Zur Feier des Geburtsfestes Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird **am Sonnabend, den 17. d. Mts., des Nachmittags um 4 Uhr** gemeinschaftliches Mittagmahl im Rindfleisch'schen Hôtel zu Ober-Glogau stattfinden und ist die Theilnahme möglichst zahlreich anzumelden.

Ober-Glogau, den 13. März 1883.

von Klüber,  
Rittmeister.

Tatzel,  
Pfarrer.

Poletschny,  
Amtsgerichtsrath.

Engel,  
Bürgermeister.

### V e r o r d n u n g,

betreffend Schutzmaßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Der gegenwärtige Stand der Maul- und Klauenseuche im Auslande veranlaßt mich, unter Aufhebung landespolizeilichen Anordnung vom 11. Januar d. J. (Extrablatt zum Amtsblatt Stück 2) auf Grund § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 23. Juni 1880 des § 3 des Gesetzes vom 12. März 1881 bis auf Weiteres Folgendes anzuerdnen:

§ 1. Die Einfuhr von **mageren** Schweinen aus **Rußland** auf Landwegen in die Kreise Larnow, Beuthen und Kattowitz ist gestattet.

Ueber diese Kreise hinaus dürfen solche Schweine nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses in den Nachbarkreis, mit Genehmigung des Landraths des Nachbarkreises, gebracht werden.

Ebenso können **magere** Schweine **mittels der Eisenbahn** aus **Rußland** über Schoppinitz nach den Eisen Larnow, Beuthen, Kattowitz, Zabrze, Gleiwitz und in plombirten Wagen nach den anderen Kreisbezirken eingelassen werden.



§ 2. Die Einfuhr fetter Schweine aus **Rußland** mittels **Eisenbahn** ist über **Schoppinitz** und **Myslowitz** gestattet.

§ 3. Die Einfuhr fetter Schweine aus **Rußland** auf **Landwegen** ist ebenfalls erlaubt.

§ 4. Sämmtliche Schweine (§ 1 — 3) müssen an den von den Landräthen festgesetzten Untersuchungsstellen durch einen beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden werden.

Durch ein amtliches von einer jenseitigen Behörde in deutscher Sprache abgefaßtes Attest ist nachzuweisen, daß die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange 14 Tage an einem seuchensfreien Orte gestanden haben und daß der Transport durch seuchensfreie Gegenden erfolgt ist.

§ 5. Ebenso bestimmen die Landräthe die Einbruchsstationen für die auf Landwegen einzubringenden Schweine. Die auf der Eisenbahn einkommenden Schweine werden in **Schoppinitz** und **Myslowitz** untersucht.

§ 6. Russische Schweine aus Gegenden, welche über 40 Kilometer von der preussischen Grenze liegen, sind von der Einfuhr ausgeschlossen.

§ 7. Fette Schweine aus **Rumänien**, **Serbien** und **Bessarabien** dürfen mit der Eisenbahn über **Myslowitz**, woselbst sie thierärztlich zu untersuchen sind, eingeführt werden.

§ 8. Alle galizischen Schweine und diejenigen ausländischen Schweine, welche **Dziwiecin**, **Biala** und **Biala** passiert haben, sind von der Einfuhr ausgeschlossen.

§ 9. Fette Schweine, welche 14 Tage in **Steinbruch** bei **Pest** in Quarantäne gestanden haben, dürfen über **Oderberg** ohne thierärztliche Untersuchung eingebracht werden.

Der Zollbehörde ist der schriftliche Ausweis über die Abhaltung der Quarantäne vorzulegen.

§ 10. Die Untersuchung der Schweine erfolgt kostenfrei.

Die einzuführenden Transporte sind bis spätestens 8 Uhr Abends vor den festgesetzten Untersuchungsstellen bei den zuständigen Thierärzten schriftlich oder telegraphisch anzumelden.

Werden keine Transporte angemeldet, so braucht der Grenzhierarzt den nächstfolgenden Tag am Untersuchungsorte nicht anwesend zu sein.

§ 11. Sobald bei der thierärztlichen Untersuchung in einer Schweineherde auch nur ein mit der Seuche behaftetes oder verdächtiges Thier gefunden wird, oder die Ursprungs-Atteste nicht in Ordnung sind, wird die ganze Herde zurückgewiesen oder vom Weitertransport ausgeschlossen.

§ 12. Hat der Grenzhierarzt die einzuführenden Thiere für gesund erklärt, so ist von ihm der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes der Transport telegraphisch anzumelden. Die Ortspolizeibehörden des Bestimmungsortes im hiesigen Regierungsbezirk haben den Eingang des angemeldeten Transportes, das Schlachten oder den Weitertransport der Schweine genau zu kontrolliren. — Beim Weitertransport ist die Ortspolizeibehörde der Ankunftsstation telegraphisch zu benachrichtigen.

Der Weitertransport ist von der Polizeibehörde zuzulassen, sofern die Schweine gesund sind.

§ 13. Die eingeführten Schweine dürfen nirgends, selbst nicht von der Eisenbahn nach der Schlachtplatz getrieben werden.

Die zum Transport der eingeführten Schweine dienenden Wagen müssen so eingerichtet sein, daß das Excrement nicht zur Erde fallen können.

§ 14. Nur solche Schweine, welche sich 10 Tage im Inlande befinden und auf Kosten des Antragstellers thierärztlich von Neuem nach dieser Zeit untersucht worden sind, können getrieben werden.

Die Treiber müssen die Bescheinigung des Thierarztes über den guten Gesundheitszustand beim Transport bei sich führen.

Die Bescheinigung hat nur eine Gültigkeitsdauer von 7 Tagen. Nach Ablauf derselben können die Landräthe das Treiben frei gestatten.

§ 15. Schweine, welche über andere Regierungsbezirke aus **Rußland** in den Regierungsbezirk **Doppeln** gebracht werden, müssen vor der Ausladung der Polizeibehörde der Ankunftsstation telegraphisch angemeldet und unterliegen der Bestimmung der §§ 13 und 14 ebenfalls.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Maßnahmen werden gemäß § 328 des deutschen Strafgesetzbuches bestraft werden.

Doppeln, den 9. März 1883.

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 49. Betrifft die Musterung und Losung der Ersatz-Mannschaften pro 1883.

Die Musterung und Losung der gestellungspflichtigen Mannschaften wird pro 1883 im hiesigen Kreis vom 9. April d. J. ab stattfinden.

Die Magistrate und ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises weise ich daher an, die in den Taschen



1861, 1862 und 1863 geborenen, sowie auch die älteren Mannschaften, welche ihrer Militairpflicht noch nicht genügt und eine endgültige Entscheidung noch nicht erhalten haben, also alle diejenigen, welche in der Rekrutirungsstammrolle nicht durchstrichen sind oder eine Ausstandsbewilligung nicht besitzen, der Ersatz-Kommission an den nachstehend angeetzten Tagen und Orten pünktlich vorzustellen.

Zur Musterung haben zu erscheinen:

**1. Aus dem Aushebungsbezirke Neustadt OS., in Neustadt OS., im Garten des Gastwirths Romminger an der Promenade, früh 7 Uhr:**

**am Montage, den 9. April er.** die Mannschaften aus Abthuben, Altstadt, Altzülz, Buchelsdorf, Bittersdorf, Dittmannsdorf, Wildarund mit Eichhäusel und Neudeck, Ellguth, Ellsnig, Ernestinenberg, Grabine, Sassen, Josephsgrund, Koblisdorf, Kreiwiz, Krobusch, Kriechendorf und Kunzendorf,

**am Dinstage, den 10. April er.** aus Langenbrück, Laßwitz, Leuber, Mühlisdorf, Neudorf und aus Neustadt OS. die 20jährigen Mannschaften (1863 geboren),

**am Mittwoch, den 11. April er.** aus Neustadt OS. die älteren Mannschaften der Jahrgänge 1862, 1861, 1860 pp, sowie sämtliche gestellungspflichtige Mannschaften aus Polnisch-Obersdorf, Ottolnd und Groß-Pramsen,

**am Donnerstage, den 12. April er.** aus Klein-Pramsen, Polnisch-Probuz, Stadstein, Riegersdorf, Rosenberg, Schlegwitz, Schmilch, Schuellewalde und Schönowitz,

**am Freitage, den 13. April er.** aus Schweinsdorf, Eibenhuben, Simsdorf, Städtel Steinau, Dorf Steinau, Wackenu und Waschelwitz,

**am Sonnabende, den 14. April er.** aus Wiese gräflich, Besselwitz, Ziabnit und Zülz.

Die Losung der 20jährigen Mannschaften dieses Bezirks findet am **Donnerstage, den 19. April er.** Vorm. 9 Uhr in Neustadt OS. statt.

**2. Aus dem Aushebungsbezirke Ober-Glogau haben sich zu Ober-Glogau in dem früheren städtischen Schießhause, jetzt Gluck'schen Gasthause,**

**früh 7 Uhr zu stellen:**

**am Freitage, den 20. April er** die Mannschaften aus Blaschewitz, Bresniz, Broschütz, Bzowade mit Bublau, Golschowitz, Muzlau, Lorenzdorf, Neuvorwerk, Nieder-Schartowitz und Ehlau, Dobray mit Carlsdorf—Seherrswald, Dirschelwitz freiherrlich, Dirschelwitz gräflich, Dobersdorf, Friedersdorf, Fronzke und Tröbel,

**am Sonnabende, den 21. April er.** aus Stadt Ober-Glogau, Schloßgemeinde Ober-Glogau, Glöglischen, Grecholub, Hinterdorf und Jarischowitz,

**am Montage, den 23. April er.** aus Kerpen, Komornitz, Körnitz Kramelau, Kujau, Alt-Kuttendorf, Neu-Kuttendorf, Lezelsdorf, Leopoldsdorf, Lechnitz, Lobkowitz, Lonschnitz, Mochau, Mokrau u. Moschen,

**am Dinstage, den 24. April er.** aus Deutsch-Müllmen, Polnisch-Müllmen, Reuhof, Draßch, Pietna, Porsich, Deutsch-Probuz, Pischod und Deutsch-Rasselwitz,

**am Mittwoch, den 25. April er.** aus Polnisch-Rasselwitz, Leitersdorf, Repsch, Ringwitz, Rosnochau, Ober-Schartowitz, Schelitz, Schlegau mit Kopaline, Schreibersdorf, Schwarze, Schwesterwitz und Sedschütz mit Pechhütte,

**am Donnerstage, den 26. April er.** aus Eliebendorf, Elöblau, Klein-Strehlitz, Ewardawa, Walzen, Weingasse, Wilkau, Zabierzau und Zellin.

Die Losung der 20jährigen Mannschaften dieses Bezirks wird am **Montage, den 30. April er.** Vormittags 10 Uhr in Ober-Glogau stattfinden.

Die im Jahre 1863 geborenen und in der Rekrutirungsstammrolle dieses Jahrganges verzeichneten Mannschaften, welche das Loos zu ziehen und den Gestellungscheine zu empfangen haben, sind durch die Gemeinde-Vorstände von dem Termine der Losung in Kenntniß zu setzen und dazu zu bestellen.

Jedem dieser Militairpflichtigen ist das persönliche Erscheinen bei der Losung überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission gelost.

Ein Mitglied des Gemeinde-Vorstandes muß bei der Losung zur Empfangnahme der Losungscheine anwesend sein.

Das Musterungsgeschäft beginnt an jedem der bezeichneten Tage **pünktlich um 7 Uhr früh.**

Zu den Musterungsterminen haben die Gemeinde-Vorstände die Rekrutirungs-Stammrollen mit zur Stelle zu bringen.



Die Gemeinde-Vorstände haben die Gestellungspflichtigen zu den oben genannten Musterungstagen unter Androhung der Strafen und Nachteile, welche nach den Bestimmungen des § 24 ad 7 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 (Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen für den Fall des Ungehorsams eintreten, gehörig vorzuladen.

Für die persönliche Gestellung der Mannschaften zur Musterung mache ich die Gemeinde-Vorstände verantwortlich.

Die Leute aus den ländlichen Ortschaften müssen in Begleitung des Gemeinde-Vorstehers und des Gemeindefchreibers erscheinen und die Mannschaften aus den Städten durch ein Mitglied des Magistrats vorgestellt werden.

Bei Vorstellung der Mannschaften hat jeder der Gemeindefchreiber das beim Messen der Vorzustellenden erforderliche Verzeichniß zu übergeben. Dasselbe ist nach dem bekannten Formulare (Kreisblatt Stück 12 pro 1859) anzufertigen und es sind darin die Namen der Vorzustellenden nach der Folgeordnung der hier revidirten Rekrutirungs-Stammrolle jahrgangsweise aufzunehmen.

Nur höchstens 10 Mann dürfen auf jeder Seite eingetragen werden.

Bei größeren Ortschaften sind getrennte Listen für die 20jährigen und für die übrigen älteren Mannschaften anzufertigen.

Die seit der letzten Aufnahme der Rekrutirungsstammrolle aus fremden Kreisen zugezogenen gestellungspflichtigen Mannschaften sind in die Stammrolle ihres Jahrganges am Schlusse einzutragen.

Von solchen Mannschaften, welche erst am Gestellungstage nachzutragen sind, ist das Geburtszeugniß oder aber der Loosungsschein vorzulegen.

Die Gemeinde-Vorstände haben insbesondere dafür zu sorgen, daß alle vorgekommenen gerichtlichen Bestrafungen, sowie die körperlichen und geistigen Gebrechen der Heerespflichtigen im Gestellungstermine zur Sprache gebracht und die hierüber lautenden Atteste und Bescheinigungen der Ersatz-Kommission vorgelegt werden.

Hinsichtlich derjenigen Mannschaften, welche die Erlaubniß zum einjährig freiwilligen Militairdienste besitzen und deren Ausstand abgelaufen ist, müssen die Gemeinde-Vorsteher im Ersatz-Termine über den Aufenthaltsort und ob dieselben ihrer Militairpflicht bereits genügt oder einen längeren Ausstand erhalten haben, durch Vorlegung eines glaubhaften Nachweises darüber Auskunft geben können.

Diejenigen Heerespflichtigen, welche sich im Auslande befinden, sind zur pünktlichen Gestellung gegen Bescheinigung zu beordern und die Beweismittel hierüber sind ebenfalls der Ersatz-Kommission vorzulegen.

Wenn ein Heerespflichtiger durch Krankheit am Erscheinen behindert wird, so muß darüber ein Attest eines Arztes beigebracht werden.

Von den inzwischen verstorbenen, in der Rekrutirungs-Stammrolle aber noch als lebend verzeichneten Ersatzpflichtigen sind amtliche Todenscheine im Gestellungstermine unerläßlich vorzulegen.

Jeder aus den älteren Jahrgängen zu stellende Mann hat seinen Loosungsschein mitzubringen, wofür ich die Gemeinde-Vorstände besonders verantwortlich mache. Auch ist für diejenigen, welche den Loosungsschein verloren haben sollten, ein Duplikat davon zeitig zu extrahiren und sind dafür bei dessen Aushändigung 50 Pf. Gebühren zu erlegen.

In Betreff der an Epilepsie, Schwerhörigkeit pp. leidenden Heerespflichtigen verweise ich auf die Bestimmung des § 64, 5 der Wehrordnung vom 28. September 1875, wonach, bevor auf die Angaben Seitens der Ersatz-Kommission Rücksicht genommen werden kann, mindestens 3 glaubhafte Zeugen an Eidesstatt vor dem Amtsvorstande protokolllarisch erklärt haben müssen, daß und in welcher Weise sie selbst die Krankheitserscheinungen an dem betreffenden Manne wahrgenommen haben.

Die hierüber aufgenommenen Verhandlungen sind der Ersatz-Kommission im Musterungstermine ebenfalls vorzulegen.

Jeder Gemeinde-Vorstand hat am Tage der Gestellung bei Vorführung des betreffenden Mannes anzuzeigen, ob derselbe in Untersuchung sich befindet, oder wegen entehrender Verbrechen der bürgerlichen Ehrenrechte verlastigt erklärt worden ist; auch muß gleichzeitig, wenn irgend möglich, eine Abschrift des betreffenden Erkenntnisses vorgelegt werden.

Außerdem mache ich die Gemeinde-Vorstände unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Befugung vom 30. August 1880 (Stück 37 Nr. 168) noch besonders auf die rechtzeitige Einbringung von Zurückstellungs-Anträgen solcher Heerespflichtigen aufmerksam, welche in Folge häuslicher und gewerblicher Verhältnisse in der Primah unentbehrlich erscheinen und von Einstellung in den Militairdienst zu befreien sein dürften,



da nach Vorschrift des § 31, 1 der Ersatz-Ordnung von der Ober-Ersatz-Kommission kein Zurückstellungs-Antrag berücksichtigt wird, welcher nicht durch die Ersatz-Kommission eingehend geprüft ist. Hiervon ausgenommen sind nur solche Anträge, zu welchen die Veranlassung erst nach dem Musterungsgeschäfte entstanden ist.

Die Zurückstellungsanträge, welche genau nach Vorschrift des den Gemeinde-Vorständen zugegangenen Schemas angefertigt sein müssen, sind daher im Bestimmungstermine der Ersatz-Commission vorzulegen.

Die nach der Ansicht der Gemeinde-Vorstände fortdauernde Unbrauchbarkeit einzelner Heerespflichtiger, oder der Umstand, daß dieselben in früheren Bestimmungsterminen wegen häuslicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, schließt die Verpflichtung der Gemeinde-Vorstände nicht aus, die Zurückstellung solcher Heerespflichtiger wiederholt zu beantragen; es müssen daher die vorgeschriebenen Anträge am Tage der Musterung erneuert, zur Prüfung der Kommission vorgelegt und die Angehörigen des Reklamanten, auf deren Verhältnisse zur Begründung des Antrags Bezug genommen worden, persönlich vorgestellt werden.

Diese Bestimmung haben die Gemeinde-Vorstände ganz besonders zu beachten, weil dadurch nur allein spätere Reklamationen bereits eingestellter Soldaten vermieden werden können, da der Prüfung dieser Reklamationen stets der Nachweis vorangehen muß, daß dieselben entweder den Ersatz-Behörden vorgelegen haben, oder erst durch später eingetretene Umstände hervorgerufen worden sind.

Jeder Ungehorsam und jede Ungehörigkeit, deren Bestimmungspflichtige sich während des Ersatzgeschäftes schuldig machen, wird nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften bestraft werden.

Die Magistrate und ländlichen Gemeinde-Vorstände des Kreises weise ich ferner an, dafür Sorge zu tragen, daß jeder Militairpflichtige mit **reinem Hemde bekleidet und rein gewaschen** vor der Musterungs-Kommission erscheint, sowie auch **daß kein Militairpflichtiger das Musterungslokal vor erhaltener Entscheidung der Ersatz-Kommission verläßt.**

Etwaige Zugänge bezw. Nachträge von Bestimmungspflichtigen sind mir in jedem Falle vor Beginn des Musterungsgeschäftes zur Eintragung in die Listen anzuzeigen, um jede Stockung während des Geschäftes zu vermeiden.

Neustadt O.S., den 13. März 1883.

Der königliche Landrath.

Nr. 50. Betrifft die Prüfung von Reklamationen der Reserve- und Landwehr-Mannschaften, sowie der Ersatz-Reservisten 1. Klasse.

Die Entscheidung über die von Reserve-, Landwehr- und Seewehrmannschaften und Ersatz-Reservisten 1. Klasse eingebrachten Reklamationen gegen die Einberufung zum Militairdienste im Falle einer Mobilmachung soll **A. im Aushebungsbezirke Neustadt O.S. am Sonnabende, den 14. April ex., Vormittags** nach dem Musterungsgeschäfte im Ersatzlokale zu Neustadt O.S. und

**B. im Aushebungsbezirke Ober-Glogau am Donnerstage, den 26. April ex., Vormittags** ebenfalls nach dem Musterungsgeschäfte im Ersatzlokale zu Ober-Glogau erfolgen.

Die Entscheidung der Kommission in Betreff der Reklamationen behält nur ihre Gültigkeit bis zum nächsten Klassifikationstermine und alle früheren Berücksichtigungen hören auf, sofern dieselben nicht von Neuem beantragt und bestätigt werden.

Das Klassifikations-Verfahren erstreckt sich auf Reservisten, die Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reservisten 1. Klasse, sowie auf diejenigen Mannschaften, welche vor vollendeter dreijähriger Dienstzeit von ihren Truppentheilen wegen häuslicher Verhältnisse auf Reklamation entlassen worden sind.

Diesentigen Mannschaften der vorbezeichneten Klassen, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, müssen ihre diesjährigen Gesuche **spätestens bis zum 6. April ex.** hierher einreichen, auch im Klassifikationstermine mit ihren **Angehörigen** erscheinen.

Die Gemeinde-Vorstände des Kreises werden unter Hinweisung auf die Kreisblatt-Verfügung vom 14. April 1869 (St. 16) aufgefordert, die in ihren Gemeinden sich aufhaltenden Reservisten, Land- und Seewehrmänner und Ersatz-Reservisten 1. Klasse, sowie die von den Truppentheilen auf Reklamation Entlassenen mit vorstehenden Bestimmungen bekannt zu machen und denselben auch die anberaumten Termine zu eröffnen.

Neustadt O.S., den 13. März 1883.

Der königliche Landrath.

Nr. 51. Betrifft die Publication der Klassensteuer-Rollen für das Steuerjahr 1883/84.

Die Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich hierdurch, die von der königlichen Regierung festgestellten Klassensteuer-Rollen für das Veranlagungsjahr vom 1. April 1883 bis Ende März 1884, deren Zustellung in den nächsten Tagen erfolgen wird, unter sorgfältiger Beachtung des § 16 der ministeriellen Instruktion vom 29. Mai 1873 (Extra-Beilage zum Stück 28 des Kreisblattes pro 1873) sofort zu publiziren, resp. in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß, wo und von welcher Zeit ab die Rolle 8 Tage lang zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen wird.



Die Auslegung der Rolle ist im übrigen **unberzüglich** nach Eingang derselben zu bewirken.  
 Jeder Steuerpflichtige ist von der Gemeinde-Behörde mit einem eigenen Quittungsbuche zu versehen, welches den von demselben für das Steuerjahr 1883/84 zu entrichtenden Steuerbetrag enthalten muß.

Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß die zweimonatliche Reklamationsfrist diesmal **am 31. Mai d. J.** abläuft. Auf später eingehende Reklamationen kann keine Rücksicht mehr genommen werden.

Die Reklamationen sind unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars, welches in der Hauptach'schen Buchdruckerei hieselbst und in der Kufutich'schen Buchdruckerei in Ober-Glogau vorrätig ist, einfach aufzustellen, sowie direkt an mich einzureichen. Von den Ortsbehörden und Einschätzungs-Commissionen dürfen dieselben erst dann begutachtet werden, wenn sie von mir dazu werden aufgefordert werden.

Neustadt OS., den 14. März 1883.

Der Königliche Landrath.

Nr. 52. Am 17. d. Mts., als dem Tage, an dem die Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Königs stattfindet, bleiben die landrätlichen Bureaus am Nachmittage geschlossen.

Neustadt OS., den 7. März 1883.

Der Königliche Landrath.

### T a b l e a u

der im Bezirke des 2. Bataillons (Cosel) 3. Oberschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 62 abzuhaltenden  
 Kontrolversammlungen im Frühjahr 1883.

3. Compagnie, Neustadt OS.				4. Compagnie, Ober-Glogau.			
Neustadt OS. I,	den 2. April 1883,	Vorm.	9 Uhr,	Ober-Glogau I,	den 2. April 1883,	Nachm.	3 Uhr,
Neustadt OS. II,	" 2. " 1883,	Nachm.	3 " "	Ober-Glogau II,	" 3. " 1883,	Vorm.	9 " "
Dittersdorf,	" 4. " 1883,	Vorm.	9 " "	Friedersdorf,	" 3. " 1883,	Nachm.	3 " "
Bütz I,	" 4. " 1883,	Nachm.	3 " "	Körnitz,	" 4. " 1883,	Vorm.	9 " "
Bütz II,	" 5. " 1883,	Vorm.	9 " "	Zowade,	" 4. " 1883,	Nachm.	3 " "
Niegersdorf,	" 5. " 1883,	Nachm.	3 " "	Kujau,	" 5. " 1883,	Vorm.	9 " "
Schnellewalde,	" 6. " 1883,	Vorm.	9 " "	Schelis,	" 5. " 1883,	Nachm.	3 " "
Sangenbrück,	" 6. " 1883,	Nachm.	3 " "	Disch-Rasselwitz,	den 7. April 1883,	Vorm.	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Uhr.

Zur Frühjahrs-Kontrolversammlung haben sämtliche Mannschaften der Reserve und Landwehr, sowie die zur Disposition der Truppentheile und der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften und die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen, ferner diejenigen Kavalleristen des Jahrganges 1872, welche sich zu einer vierjährigen activen Dienstzeit verpflichtet haben, sofern sie dieser Verpflichtung nachgekommen sind, zu erscheinen.

Unentschuldigtes Ausbleiben wird bestraft.

Cosel, den 5. März 1883. **von Dobschütz**, Major z. D. und Landwehr-Bezirks-Commandeur.

Nr. 53 Vorstehendes Tableau bringe ich zur allgemeinen Kenntniß, indem ich die Gemeinde-Vorstände des Kreises gleichzeitig anweise, die denselben von dem Königlichen Bezirks-Compagnie-Commande zugestellten Beordnungslisten von jedem einzelnen darin aufgeführten Controlpflichtigen unterschreiben zu lassen, demnächst aber diese Listen sofort an das betreffende Königliche Compagnie-Commando zurückzusenden.

Neustadt OS., den 14. März 1883.

Der Königliche Landrath.

Nr. 54. Der Wirthschafts-Inspector Herr Honsa in Radstein ist vom Herrn Ober-Präsidenten der Provinz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Radstein (Nr. 17) ernannt und von mir für dieses Amt am 8. d. Mts. vereidigt worden.

Neustadt OS., den 14. März 1883.

Der Königliche Landrath.

Nr. 55.

#### B e k a n n t m a c h u n g.

Der landrätliche Bureau-Gehülfe Placzek hieselbst ist von der Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direction zu Breslau zum Versicherungs-Commissarius für das **Mobilien**-Versicherungswesen im hiesigen Kreise bestellt worden, was ich hierdurch zur Kenntniß der Kreis-Einsassen bringe.

Neustadt OS., den 10. März 1883.

Der Königliche Landrath.

Nr. 56. Die Zollerheber-Wohnung im Chauffeezollhause zu Krobusch ist vom 1. April d. J. ab zu vermieten. Hierauf bezügliche Gesuche sind an mich einzureichen.

Neustadt OS., den 9. März 1883.

Namens des Kreis-Ausschusses  
 der Königliche Landrath.